

Drucksache Nr.: 406/2019

Dezernat I

Federführend: Eigenbetrieb  
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.: 83; ws-ct

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	02.12.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	17.12.2019	Ö	zur Beschlussfassung

**Satzung zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung)**

**Antrag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,  
Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der  
Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung)**

wird zugestimmt.

**Begründung:**

Laut § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger lediglich für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von haushaltstypischen Kleinabfallmengen aus *privaten* Haushaltungen verpflichtet.

Bis zum 4.10.2018 bediente sich die Stadt Neustadt an der Weinstraße der Firma Gerst um Ihrer eingangs erwähnten Verpflichtung nachzukommen. D.h. es wurden Anlieferungen von Gartenabfallkleinmengen und Bauschuttkleinmengen (leicht- und starkverschmutzt) von Neustadter Bürgern über den Vertrag Gerst/ESN auf dem AWZ für die Bürger (bis 100 kg/Tag) gebührenfrei und für den ESN „kostenlos“ abgewickelt.

Ab dem 4.Oktober hat die Firma Gerst nach einer außerordentlichen Vertragskündigung die

Annahme dieser Kleinanlieferungen verweigert. Der ESN hat ab diesem Tag diese Leistung auf dem Wertstoffhof (Gelände Nachtweide 7a) übernommen.

Es ist nicht absehbar, wann sich an diesem Zustand etwas ändert. Aus diesem Grund ist es notwendig, in der Abfallwirtschaftssatzung diese Regelung festzulegen.

Der § 20 Selbstanlieferungen von Grünschnitt, Bauschutt, Erdaushub und Baustellenabfällen soll zukünftig wie folgt lauten:

## § 20

### **Selbstanlieferung von Garten- und Grünabfall sowie Bauschutt**

- (1) Eigentümer und Besitzer von Garten- und Grünabfall sowie Bauschutt im Sinne des § 5 Abs. 3 können diese im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße selbst oder durch Dritte auf den Wertstoffhof in der Nachtweide 7b und 7a bringen oder aber auch einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen. Die Abfälle sollen an den Abgabestellen vom Anlieferer selbst nach Wertstoffarten getrennt werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Ferner müssen Bauschutt in tragbaren Gebinden, z.B. Eimer oder Speiskübel angeliefert werden, da ansonsten eine Entladung nicht möglich ist. Beim Abladen sind die Weisungen des Personals der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Abfallerzeuger als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder sonstiger von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.

Bisher hatte der § 20 folgenden Wortlaut:

### **Selbstanlieferungen von Grünabfällen, Bauschutt und Erdaushub**

- (1) Eigentümer und Besitzer von unbelastetem Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie von Garten- und Grünabfällen können diese im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung der Bestimmungen des Betreibers zu der Annahmestelle für Grünabfälle, Bauschutt und Erdaushub in der Branchweilerhofstraße 151 bringen.
- (2) §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.

Die beigefügte Satzung zur Änderung Satzung zur Änderung der Satzung über Vermeidung,

Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung) soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Neustadt an der Weinstraße, 14.11.2019

Oberbürgermeister